

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Correction des Rheins von Basel bis zur Großherzogl. Hessischen Grenze

Baden

Karlsruhe, 1855

Beilage Nr. XII - Uebereinkunft zwischen der Krone Bayern und dem Großherzogtum Baden über die Vollendung der Arbeiten, welche an den zur Rectification des Rheinlaufes zwischen Neuburg und ...

[urn:nbn:de:bsz:31-73571](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-73571)

Uebereinkunft

zwischen

der Krone Bayern und dem Großherzogthum Baden

über

die Vollendung der Arbeiten, welche an den zur Rectification des Rheinlaufes zwischen Neuburg und Frankenthal in Gemäßheit der Convention vom 14. November 1825 begonnenen Durchstichen, und zur unumgänglich nöthigen Verbindung derselben mit der noch bestehenden alten Richtung des Rheins erfordert werden.

Nachdem sich die unterzeichneten Bevollmächtigten in Folge der Instruction ihrer hohen Regierungen über den Zustand der Rheinrectification theils an Ort und Stelle genau überzeugt, theils hinsichtlich der Einsprache der Uferstaaten des Niederrheins gegen die nach der Uebereinkunft vom 14. November 1825 bedingte Fortsetzung in jeder Beziehung verständiget haben, sind dieselben über folgende Punkte übereingekommen:

Art. 1.

Um jeden thunlichen Beweis voller Berücksichtigung der, wenn auch unerwiesenen, und durch keine Erfahrungen bestätigten Befürchtungen zu geben, welche die Nachbar- und Uferstaaten des unterwärtigen Rheingebietes gegen die vollkommene Rectification, respective Geradeleitung des Rheinlaufes in der bezeichneten Gegend erhoben haben, stehen beide Contrahirende gemäß erhaltener höchster Vollmacht von dieser vollständigen Rectification ab, und erklären hiemit die Uebereinkunft vom 14. November 1825 für aufgehoben, sobald als gegenwärtige Uebereinkunft die Ratification des Königl. bayerischen und des Großh. badischen Gouvernements erhalten haben wird.

Art. 2.

Es sollen mithin die Rheinrectificationsarbeiten beider Staaten in dem oben bezeichneten, und insbesondere in dem von Mecktersheim abwärts liegenden, Flußgebiete lediglich auf die Vollendung der schon ausgehobenen Durchstiche und auf die unumgängliche nöthige Verbindung ihrer Richtungslinie mit dem alten Flußlaufe beschränkt, und neue Rectificationen, welche außerhalb dieser hydrotechnischen Erfordernisse liegen, und nicht durch die absolute Nothwendigkeit und den bedrängten Zustand jenes Flußgebietes geboten werden, durchaus vermieden werden.

Art. 3.

Es ist also von Königl. bayerischer Seite nebst den nach und nach nöthig werdenden Uferschutzarbeiten in den Durchschnitten, welche den Thalweg des Flusses schon aufgenommen haben, nur noch das Gelingen des ausgehobenen Angelhofer und Linkenheimer Durchschnitts, von Großh. badischer Seite aber

die Vollendung des Leimersheimer, Germersheimer und Friesenheimer Durchschnitte, welche den Thalweg bei dem nächsten Sommergewässer aufzunehmen vereignschaftet sind, zu bewirken.

Art. 4.

Da es aber als hydrotechnische Unmöglichkeit anerkannt werden muß, den in rechtwinkliger Richtung gegen das gegenüberliegende Ufer anfallenden Strom am Auslauf des Rheinsheimer Durchstichs Nr. 2 und am Angelhofer Durchschnitt zu belassen, da sie nebst den größten Nachtheilen für Ufer und Dämme, für Staats- und Privat-Eigenthum, bald eine ganz unregelmäßige, mithin für die stromabwärts liegenden Uferstaaten mehr als ein regelmäßiger Durchstich drohende Selbstrectification des Rheins herbeiführen würde, so vereinigen sich beide contrahirende Gouvernements, diesem unhaltbaren und drohenden Zustande des Stroms durch die regelmäßige Einleitung der schon ausgehobenen und vollendeten Durchstiche in die alte unterwärtige Strombahn zu begegnen.

Art. 5.

Dieser Zweck kann nothwendig nur — und soll nur — durch die Einlenkung der Richtung der Rheinsheimer und Angelhofer Durchstiche in den alten Rheinlauf auf der Gemarkung von Wechtersheim und Rheinhausen, Otterstadt und Ketsch bewirkt werden, sowie es der gegenwärtiger Uebereinkunft beiliegende Plan als unumgänglich nothwendig nachweist.

Art. 6.

Sollten — so wenig dieses auch der frühern Einsprache gemäß, welche nur gegen eine vollkommene Rectification respective Geradeleitung des Rheins gerichtet war, wahrscheinlich ist — von den Niederrheinischen Uferstaaten auch gegen die oben bezeichneten unumgänglich nöthigen Arbeiten Einsprache erhoben werden, so verbinden sich die beiden contrahirenden Regierungen zur gemeinschaftlich gründlichen Widerlegung derselben, und Bayern insbesondere zur Vertretung des gemeinschaftlichen Interesses und der Rechte in dieser Beziehung.

Beide Regierungen werden aber einstweilen in der Voraussetzung handeln, daß eine solche Einsprache nicht in der Natur der Sache begründet sei.

Als spezielle Bestimmungen über die Ausführungs-Art und Zeit werden nachfolgende Punkte festgesetzt.

Art. 7.

Die beiderseitigen Gouvernements verpflichten sich, das Gelände auf der Ketscher und Wechtersheimer Gemarkung unverzüglich nach erfolgter Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft wechselseitig zu überweisen, und dasjenige auf Rheinhausen und Otterstadter Gemarkung bis zum Ende März 1833 ebenso zu stellen.

Art. 8.

Die zu dieser Regulirung der Flußbahn erforderlichen Grabungs-Arbeiten auf den Gemarkungen von Ketsch und Wechtersheim, und von Rheinhausen und Otterstadt sollen dann jedesmal ein Jahr nach geschehener Ueberweisung des Geländes, und die Vollendung dieser Regulirung möglichst beschleunigt werden.

Art. 9.

Die auf Hoheitsrechte, Eigenthum, Dämme und Vertheilung der Arbeiten zwischen beiden Gouvernements bezüglichen Artikel 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 der Uebereinkunft vom 14. November 1825 werden jedoch in allen ihren Theilen aufrecht erhalten.

Art. 10.

Es sollen die Dammanlagen bei Einlenkung des Stromlaufes auf Wechtersheimer Gemarkung nach den auf beiliegendem Plane bestimmten Distanzen, und der alte Damm auf dem linken Ufer, Rheinhausen gegenüber, so weit zurückgesetzt werden, daß der Rhein ein Inundationsprofil von 750 Mètres = 250 Ruthen erhält.

Art. 11.

Für die Dammgruben und Dammwege hat jedesmal derjenige Staat zu sorgen, welchem die Verbindlichkeit der Dammanlage obliegt.

Art. 12.

Die Allerhöchste Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft von beiden contrahirenden Gouvernements in einem Zeitraum von höchstens 6 Wochen behalten sich beide unterschriebene Commissarien ausdrücklich bevor.

Karlsruhe, den 27. Mai 1832.

(gez.) **Kochly.**
Oberbaurath.

(gez.) **L. v. Menze.**

Königl. bayerischer wirklicher Geh. Rath und Vorstand der obersten Baubehörde.

Gegenwärtige auf den Inhalt des höchsten Staats-Ministerial-Rescripts vom 24. Mai d. J. Nr. 1673 gegründete Uebereinkunft wird ihrem ganzen Inhalt nach zum Vollzug genehmigt.

Karlsruhe, den 30 October 1832.

Großh. Ministerium des Innern.

(gez.) Winter.

Von Seite Bayerns.

Vorstehende genehmigte Uebereinkunft wird in dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden die beiderseitigen Behörden zu deren Vollzug ungesäumt angewiesen werden.

München den 23. October 1832.

Königl. Staats-Ministerium des Innern.

(gez.) Fürst von Dettingen-Wallerstein.